

Wo sind die Reichen?

Stand: April 2019

Nichts geht über Transparenz, vor allem dann, wenn sie auch ein bisschen die Neugier befriedigt. Und was interessiert die Leute mehr als das Schicksal der Reichen und Schönen. Wir wollen uns um die Reichen kümmern: Deswegen ein Blick auf die 5. Geldwäscherichtlinie und Neufassung der Transparenzpflichten.

Mit der 4. Geldwäscherichtlinie wurde das sogenannte Transparenzregister geschaffen. In dieses Transparenzregister sind alle wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen und Personenvereinigungen, aber auch von rechtsfähigen Stiftungen und Rechtsgestaltungen einzutragen, mit denen treuhänderisch Vermögen verwaltet oder verteilt wird. Als wirtschaftlich Berechtigte sind alle Personen einzutragen, die als Treugeber, Verwalter oder Protektor bestellt sind, die Mitglieder der Vorstände von Stiftungen, aber auch die Begünstigten und auch jeder andere, der auf das Treuhandvermögen beherrschenden Einfluss ausüben kann. Das hat schon viele gestört, denn in das Register dürfen einige Behörden Einsicht nehmen, BaFin und Bundesbank, die Strafverfolgungsbehörden, Steuerbehörden, Staatsanwaltschaften usw. Einsicht nehmen kann aber auch, wer ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme hat, und daran entzündete sich schon der Streit und zwar dahin, ob das auch investigative Journalisten, Nicht-Regierungsorganisationen usw. sein dürfen. Letztlich ist das Transparenzregister nicht ganz transparent. So ganz einfach ist es nicht, an die Informationen zu kommen und ein Stück weit Vertraulichkeit ist noch gewährleistet.

Das ändert sich nun schlagartig mit der 5. Geldwäscherichtlinie. Sie muss auch von Deutschland bis zum 10. Januar des nächsten Jahres umgesetzt sein. Wesentliche Änderungen gibt es für das Transparenzregister. Die Richtlinie schreibt vor, dass es allen Mitgliedern der Öffentlichkeit zugänglich sein soll. Jeder soll Zugang mindestens zum Namen, dem Geburtsdatum, dem Wohnsitzland und der Staatsangehörigkeit des wirtschaftlichen Eigentümers (Berechtigten) haben.

Ausnahmen gibt es nur wenige:

Bei einem unverhältnismäßigen Risiko schwerer Straftaten wie Betrug, Entführung, Erpressung, Schutzgelderpressung, Schikane, Gewalt oder Einschüchterung oder für den Fall, dass der wirtschaftliche Eigentümer minderjährig oder anderweitig geschäftsunfähig ist, ist im Einzelfall eine Ausnahme von dem besagten vollständigen oder teilweisen Zugang zu den Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer (Berechtigten) einzuführen. Die Straftaten sind im Gesetz konkret zu benennen.

Fraglich ist, was unter „Schikane“ zu verstehen ist. Das Wort Schikane stammt aus dem Französischen („chicane“) und meint dort eine „Rechtsverdrehung, Trick, Kniff, in böswilliger

Absicht begonnener Prozess“. In Deutschland wird darunter in erster Linie eine „absichtlich bereite, böswillige Schwierigkeit“ verstanden. Grundsätzlich obliegt es jedoch dem nationalen Gesetzgeber, wie er „Schikane“ einordnet und welche Tätigkeiten hierunter subsumiert werden können/sollen.

Allzu viele Möglichkeiten wird es daher nicht geben, der Eintragung in das Transparenzregister auszuweichen.

Während überall ansonsten vom Datenschutz die Rede ist und von dem Recht auf Schutz des Persönlichkeitsrechts, gilt das für Vermögende und wirtschaftlich Berechtigte von Vermögensmassen nicht. Widerstand dagegen regt sich nur vereinzelt. Der europäische Datenschutzbeauftragte hat seine Zweifel angemeldet. Er erkennt an, dass der Datenschutz auch für Berechtigte von erheblichen Vermögenswerten gelten muss und äußert unverhohlenen Kritik. Damit ist er nicht allein. Mit Urteil vom 21. Oktober 2016 erklärte der Conseil Constitutionnel die Einrichtung des öffentlich zugänglichen Registers für verfassungswidrig: Die in Art. 2 Déclaration des droits de l’homme et du citoyen de 1789 verankerte Freiheit beinhaltet das Recht auf Respektierung des Privatlebens, weshalb jede Sammlung, Erfassung, Speicherung und jeder Zugriff auf persönliche Datenkommunikation durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt sein müsse; die Umsetzung müsse dem Ziel angemessen und verhältnismäßig sein. Das nach Art. 1649 AB des Steuergesetzbuches vorgesehene öffentliche Register liste alle Trusts auf, deren Verwalter, Settlor oder Begünstigte ihren Steuersitz in Frankreich haben. Für jeden dieser Trusts umfasse die Registrierung das Gründungsdatum sowie den Namen des Administrators, des Settlors und der Begünstigten. Ziel des öffentlichen Registers sei die Transparenz von Trusts, um Steuerhinterziehung, Betrug und Geldwäsche zu bekämpfen.

Die Einsichtnahme in das öffentlich zugängliche Register mit Daten zu Namen des Treugebers, Empfängers und Administrators eines Trusts sei verfassungswidrig, wenn es Informationen bereitstelle, wie eine Person über ihr Vermögen verfügt. Dies verletze das Recht auf Respektierung des Privatlebens. Mit Blick auf die Zielsetzung handele es sich um einen offensichtlich unverhältnismäßigen Eingriff in das Recht auf Respektierung des Privatlebens. Der Conseil Constitutionnel erklärte vor diesem Hintergrund die Regelungen für verfassungswidrig.

Ganz ähnlich sieht das auch der Europäische Gerichtshof. Ein allgemeiner Zugang zu allen auf Vorrat gespeicherten Daten (im Falle der Vorratsdatenspeicherung ein sehr großer Datenpool) unabhängig davon, ob ein Zusammenhang mit dem verfolgten Ziel bestehe, und der nicht als auf das absolut Notwendige beschränkt sei, müsse sich auf objektive Kriterien stützen. Insoweit dürfe im Zusammenhang mit dem Zweck der Bekämpfung von Straftaten Zugang grundsätzlich nur zu den Daten von Personen gewährt werden, die im Verdacht stünden, eine schwere Straftat zu planen, zu begehen oder begangen zu haben oder auf irgendeine Weise in eine solche Straftat verwickelt zu sein (vgl. entsprechend Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 4.12.2015 – Zakharov/Russland, CE:ECHR:2015:1204JUD004714306, Rn. 260).

Trotz dieser prominenten Aussagen noch prominenterer Gerichte bin ich skeptisch. In Deutschland wird man eine 1:1 Umsetzung der 5. Geldwäscherichtlinie vornehmen. Für Ihre Kunden bedeutet das Folgendes:

Wer jetzt schon im Transparenzregister steht, wird dort bleiben müssen. Zwar werden die Begrifflichkeiten etwas genauer definiert, eine deutliche Verschärfung ist aber nicht enthalten, das geht jetzt schon sehr weit. Zugriff auf die Daten des Transparenzregisters wird aber in Zukunft jedermann haben. Und das nicht nur auf das deutsche Transparenzregister, sondern

auch auf die Transparenzregister aller EU-Länder. Das wird ein gefundenes Fressen für Journalisten, Nicht-Regierungsorganisationen und alle Neugierigen dieser Welt.

Der Fairness halber sollte man die Kunden darauf aufmerksam machen.

Mit den besten Grüßen

Ihr

Dr. Christian Waigel
Rechtsanwalt